

Institutionelles Schutzkonzept

Zisterzienserinnen Abtei Seligenthal

1. Präambel

Zisterzienserinnen - Abteien sind monastische Klöster, die nach der Regel des Hl. Benedikt und den Zisterzienser Gebräuchen leben. Das bedeutet, wir Nonnen von Seligenthal leben in Klausur, zu der weltliche Personen nur in Ausnahmefällen Zutritt haben. Zudem gibt es innerhalb der Klausur noch die sogenannte Zellenklausur, d. h. keine Schwester betritt eine andere Zelle, außer ältere und kranke Schwestern brauchen Hilfestellungen. Untertags herrscht das sogenannte kleine Stillschweigen – es wird nur das zur Arbeit und um der Liebe willen Notwendige und Wichtige besprochen. Nachts und an den sogenannten Regularorten, wie z. B. in der Kirche, im Refektor, auf den Gängen wird gar nicht gesprochen, um des großen Stillschweigens willen. Die Klausur, wie das Stillschweigen sind von der Struktur her schon günstige Voraussetzungen, um zu große Nähe oder Abhängigkeitsverhältnisse zu vermeiden.

Die Schulstiftung Seligenthal, in der einige Schwestern tätig sind, hat eigene Konzepte.

Klosterkonzept

Mitschwestern, die nicht in der Schulstiftung tätig sind, begegnen

1. *Kindern und Jugendlichen* evtl.

- a) während der Schulpause im Klosterhof oder während des Spielens im Schulgarten,
- b) aus den Abschlussklassen an einem Klostertag
- c) Messdiener*innen (Aufenthalte in der Sakristei, Hilfe bei der Vor- und Nachbereitung von Gottesdiensten...)
- d) minderjährigen Kindern, die mit ihren Eltern oder Verwandten Mitschwestern besuchen.

2. *informelle Kontakte können sich ergeben durch Besuche und*

Bildungsangebote oder sonstige Einladungen mit

- a) Personen, die zur Suppenküche kommen oder Gespräche suchen,
- b) Gästen, die am Chorgebet teilnehmen wollen und Stille suchen und an unseren Festen teilnehmen
- c) Teilnehmern der Seligenthaler Gespräche, den Schulkonzerten oder angebotenen Workshops
- d) Seelsorgern, wie z.B. Beichtväter oder Exerzitenmeister

3. *innerhalb der Klausur mit*

- a) dem Hausmeister und für das Kloster angestellte Beschäftigte, wie z. B. dem Pflegepersonal, oder dem Küchen - und Pfortenpersonal
- b) zu pflegenden kranken und alten Schwestern
- c) evtl. Noviziatsmitgliedern

Als Nonnen eines monastischen Klosters mit Klausurbestimmungen sind wir ein Teil der Kirche und möchten durch unser Gebet zum Wohl der Menschen beitragen und für die im Kloster arbeitenden oder zu Besuch kommenden Menschen eine positive Atmosphäre schaffen frei von

– sexuellen Übergriffen, von einer sexualisierten Atmosphäre, von geschlechtsspezifischen Diskriminierungen und von Machtmissbrauch in geistlichen Zusammenhängen. Des Weiteren wollen wir dazu beitragen, auch psychische und physische Grenzverletzungen zu vermeiden.

Der in diesem Schutzkonzept vorgestellte Verhaltenskodex ist verbindlich für uns Schwestern und für alle, die im Kloster arbeiten.

2. Persönliche Eignung für die Arbeit in der Schulstiftung und damit mit Kindern und Jugendlichen

Es werden nur Mitschwestern mit der Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Schutzbefohlenen betraut, die neben der fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen. Personen, die wegen strafbarer sexualbezogener Handlungen nach dem Strafgesetzbuch oder dem kirchlichen Recht verurteilt worden sind, werden auch im Kloster nicht angestellt.

Näheres regelt die Rahmenordnung „Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Ordensobernkonzferenz“ vom 4. September 2020.

3. Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis, Selbstauskunftserklärung und Unterzeichnung des Verhaltenskodex‘

3.1 Zisterzienserinnen

Entsprechend dem Noviziatskonzept lässt sich das Kloster von allen Kandidaten ein „Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis“ vorlegen. Einmalig wird eine Selbstauskunftserklärung nach Anlage 2 dieses Schutzkonzeptes vorgelegt. Der Verhaltenskodex (Anlage 3) ist mit Unterschrift verbindlich anzuerkennen.

3.2 Gäste

Von allen Gästen, die sich bei uns mehr als drei Monate aufhalten, wird eine Selbstauskunftserklärung nach Anlage 2 dieses Schutzkonzeptes vorgelegt. Der Verhaltenskodex (Anlage 3) ist mit Unterschrift verbindlich anzuerkennen.

3.3 Hauptamtliche Mitarbeiter*innen

Grundsätzlich müssen alle hauptamtlichen Mitarbeiter*innen den Verhaltenskodex (Anlage 3) mit ihrer Unterschrift verbindlich anerkennen.

4. Verhaltenskodex

Der hier vorliegende Verhaltenskodex soll dem Ziel dienen, die uns anvertrauten Schutzbefohlenen zu schützen und enthält deswegen für alle Schwestern und alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen, die mit Schutzbefohlenen arbeiten, verbindliche Verhaltensregeln. Da in diesem Kodex nicht jeder Einzelfall geregelt werden kann, geht es darum, diese Regeln situationsabhängig und verantwortungsvoll anzuwenden. Dabei kommt es weniger auf den Wortlaut an, als auf die dahinterstehende Intention des Schutzes.

4.1 Gestaltung von Nähe und Distanz

Im Kontakt mit Schutzbefohlenen bin ich mir meiner besonderen Rolle als Vorbild, als Vertrauensperson und meiner Autoritätsstellung bewusst. Ich missbrauche dieses Machtverhältnis nicht und verpflichte mich dazu, meine Machtposition nicht auszunutzen. Das gilt auch für das Eingehen von freundschaftlichen und sexuellen Beziehungen.

Einzelgespräche finden nach Möglichkeit in den dafür vorgesehenen Sprechzimmern statt. Diese sind jederzeit von außen zugänglich.

4.2 Sprache und Wortwahl

Ich passe meine Sprache und meine Wortwahl meiner Rolle an. In keiner Form des Miteinanders verwende ich sexualisierte Sprache. Ebenso dulde ich keine abfälligen Bemerkungen und Bloßstellungen, auch nicht unter Schutzbefohlenen. Bei sprachlichen Grenzverletzungen schreite ich ein.

4.3 Angemessenheit von Körperkontakten

Mit körperlichen Berührungen gehe ich zurückhaltend um und dann auch nur, wenn ein*e Schutzbefohlene*r dem auch zustimmt oder die Situation es zur Abwehr einer Bedrohung (z. B. um jemanden nach einem Sturz aufzuhelfen) erfordert. Vor allem beachte ich bei der Kranken – und Altenpflege die Würde der Person. Mir ist bekannt, dass körperliche Annäherung in Verbindung mit Belohnung oder Bestrafung verboten ist.

4.4 Beachtung der Intimsphäre

Die Zimmer der Mitschwestern beachte ich als deren Privat- bzw. Intimsphäre. Ohne vorheriges Anklopfen betrete ich diese Räume nicht.

Die Zimmer der Gäste, die nicht im Klosterbereich liegen, betrete ich nur mit besonderer Erlaubnis durch einen Vorgesetzten und den betreffenden Gast.

4.5 Umgang mit und Nutzung von sozialen Netzwerken

Mir ist bekannt, dass pornographische Inhalte, egal in welcher Form, im Kontext unseres Klosters nicht erlaubt sind.

4.6 Zulässigkeit von Geschenken

Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an Einzelne werde ich - wenn überhaupt - nur nach Absprache mit den Vorgesetzten und in einem geringen Maße vergeben und ohne, dass daran eine Gegenleistung geknüpft ist.

4.7 Erzieherische Maßnahmen Kindern und Jugendlichen gegenüber sind im Kloster nicht gegeben und bei Erwachsenen, also den Mitschwestern, nicht angebracht.

5. Verfahrenswege bei Verdachtsfällen/Beschwerdewege

Bei der Vermutung, dass ein*e Schutzbefohlene*r der Schulstiftung oder des Klosters Opfer sexualisierter oder anderer in der Präambel beschriebenen Gewalt geworden ist oder, wenn jemand davon berichtet, kann man sich an die Präventionsfachkraft wenden. Die Kontaktdaten stehen auf der Internetpräsenz von Seligenthal (www.seligenthal.de) zur Verfügung.

Wir haben zusätzlich unabhängige und externe Ansprechpersonen benannt, an die sich jede*r beim Verdacht auf sexualisierte Gewalt wenden kann:

Frau Christine Miedaner
Theresienplatz 47
94315 Straubing
Tel.: +49 (0)94219 699393
E-Mail: info@supvis-miedaner.de

Herr Heinz Grunwald (Regierungspräsident a. D.)
Annabergweg 2
84036 Landshut
Telefon: 0170 8337912
E-Mail: grunwald.heinz@icloud.com,

Für den Kontakt zu unabhängigen Beratungs- und Hilfsangeboten empfehlen wir: <https://www.hilfeportal-missbrauch.de>

Ansprechperson für Prävention sexualisierter Gewalt innerhalb der Gemeinschaft ist als Präventionsfachkraft benannt:
Sr. M. Mechthild Irimia, Bismarckplatz 14, 84034 Landshut (0871 8210
Mechthild.irimia@gmx.de

6. Qualitätsmanagement

Über die Maßnahmen zur Prävention informiert das Kloster auf seiner Internetpräsenz. Ideen, Kritik und Anregungen können jederzeit formlos an die Präventionsfachkraft gerichtet werden.

Die Äbtissin fordert das Polizeiliche Führungszeugnis, die Selbstverpflichtungserklärung, die Unterschrift unter den Verhaltenskodex und den Nachweis über erforderliche Schulungen ein und informiert die Präventionsfachkraft. Diese führt ein Verzeichnis über die vorgelegten Dokumente.

7. Aus- und Fortbildung

Die Gemeinschaft bildet sich regelmäßig zum Themenbereich Prävention von sexualisierter bzw. geistlicher Gewalt fort.

Präventionsschulungen für die Gemeinschaft werden alle fünf Jahre wiederholt. Ein Konventsmitglied ist Präventionsfachkraft.

9. Inkrafttreten und Veröffentlichung

Dieses Schutzkonzept wird auf der Homepage veröffentlicht. Alle Mitarbeiter*innen bekommen es ausgehändigt und die Präventionsfachkraft legt es im Ordner an der Pforte aus

Die Gastschwester gibt das Schutzkonzept allen Gruppen oder Einzelgästen zur Kenntnis und informiert die Präventionsfachkraft darüber.

Dieses vorliegende Schutzkonzept wird für die Abtei Seligenthal (nicht Schulstiftung Seligenthal) mit sofortiger Wirkung für fünf Jahre in Kraft gesetzt. Danach sowie nach dem Auftreten eines Falls (sexualisierter) Gewalt oder geistlichen Missbrauchs wird es evaluiert.

Landshut, Seligenthal, den 01. 03. 2021